

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge der motion tools GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen motion tools GmbH (nachfolgend Vermieterin) und ihren Kunden (nachfolgend Mieter), soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Die AGB sind integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen der Mieter gelten nur, sofern deren Anwendbarkeit von der Vermieterin ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

## 1. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag wird mit Unterzeichnung durch den Mieter abgeschlossen.

Nachträgliche Änderungen in der Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vermieterin.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Mietpreise ergeben sich aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, wobei allfällige Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten werden. Für den Mietvertrag gelten die im Einzelfall vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer.

Im Mietpreis inbegriffen sind ein Helm je Fahrzeug sowie die Einführung des Mieters in die Handhabung und Wartung der Fahrzeuge gemäss Ziff. 4.

Der fakturierte Betrag ist vor dem Abholen der Fahrzeuge oder in Bar beim Abholen fällig, je nach vertraglicher Vereinbarung. Der Mieter kann bis zehn Tage nach Rechnungserhalt schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als genehmigt.

Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, so ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter einen Verzugszins in der Höhe von 5% zu berechnen. Je ausgestellte Mahnung werden Gebühren im Umfang von CHF 10 erhoben.

Die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mieters ist ausgeschlossen.

Nicht rechtzeitig oder vollständig geleistete Zahlungen berechtigen die Vermieterin, die Übergabe der Fahrzeuge zu verweigern und/oder vom Mietvertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Annullierungskosten werden dem Mieter gemäss Ziff. 6 in Rechnung gestellt.

## 3. Kautio

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter eine Kautio zu verlangen, die beim Abholen der Fahrzeuge zu hinterlegen ist.

Die Kautio wird dem Mieter bei der Rückgabe der Fahrzeuge zurückerstattet bzw. im Fall von Reinigung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Fahrzeuge mit allfälligen Schadenersatzansprüchen der Vermieterin verrechnet.

## 4. Rechte und Pflichten des Mieters

Der Mieter holt die Fahrzeuge am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit ab.

Der Mieter erhält von der Vermieterin beim Abholen der Fahrzeuge eine umfassende Einführung in die Handhabung und Wartung der Fahrzeuge.

Der Mieter verpflichtet sich, jeden Lenker in die Handhabung der Fahrzeuge einzuführen und die Pflicht, einen Helm zu tragen, durchzusetzen. Der Mieter stellt überdies sicher, dass die Lenker fahrtüchtig sind; die Einnahme von Alkohol, Drogen oder anderen bewusstseinsverändernden Mitteln vor oder während der Benutzung der Fahrzeuge ist verboten. Aus Sicherheitsgründen darf das Gesamtgewicht des Lenkers und Gepäcks 45 kg nicht unterschreiten und 117 kg nicht überschreiten.

Der Mieter hat sorgfältig mit den Fahrzeugen umzugehen. Es dürfen keinerlei Teile montiert, demontiert oder ausgetauscht werden.

Der Mieter verpflichtet sich, die Segway Bedienungs- und Segway Fähranleitung sorgfältig durchzulesen und die darin enthaltenen Vorschriften und Richtlinien, insb. auch zum Aufladen der Akkus, einzuhalten

sowie sich das Sicherheits-DVD anzuschauen. Auch ist er für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien durch die Lenker verantwortlich.

Die Fahrzeuge werden dem Mieter gereinigt und mit voll aufgeladenen Akkus übergeben. Die Fahrzeuge sind vom Mieter im gleichen Zustand wieder zurückzugeben.

Im Falle eines Unfalls, Verlusts, Diebstahls oder sonstigen Schadens hat der Mieter unverzüglich die Vermieterin zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenshergangs und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Ist es zu Personenschäden gekommen, so ist grundsätzlich die Polizei zu informieren. Dem Mieter ist es untersagt, allfällige Ansprüche Dritter zu anerkennen oder zu befriedigen.

## **5. Rückgabe der Fahrzeuge**

Der Mieter verpflichtet sich, die Fahrzeuge in tadellosem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Die Rückgabe der Fahrzeuge ist nur während den Bürozeiten der Vermieterin möglich.

Werden die Fahrzeuge nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht, so hat der Mieter für die zusätzliche Inanspruchnahme der Fahrzeuge und aller daraus entstehenden Kosten aufzukommen.

Nach Ende der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit die Fahrzeuge in Besitz zu nehmen oder sie sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen.

Bei vorzeitiger Rückgabe der Fahrzeuge besteht kein Anspruch auf Rückerstattung (eines Teils) des Mietpreises.

Ein Retentionsrecht des Mieters an den Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

## **6. Annullierung durch den Mieter**

Im Falle einer Annullierung werden dem Mieter folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:

30 - 11 Tage vor Mietbeginn: 10% des Mietpreises

10 - 5 Tage vor Mietbeginn: 40% des Mietpreises

4 - 2 Tage vor Mietbeginn: 75% des Mietpreises

1 Tag vor Mietbeginn oder bei Nichtabholen: 100% des Mietpreises.

Bei einer Teilannullierung beziehen sich die genannten Prozentzahlen nur auf die annullierten Fahrzeuge.

Massgebend für die Berechnung des Annullierungsdatums ist das Eintreffen der Erklärung des Mieters bei der Vermieterin zu den normalen Bürozeiten; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

## **7. Annullierung durch die Vermieterin**

Bei Verletzungen von vertraglichen Bestimmungen ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen. Damit verbunden ist das Recht der Vermieterin, die Fahrzeuge in Besitz zu nehmen oder sie sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen. Dem Mieter steht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung (eines Teils) des Mietpreises zu. Desgleichen sind weitergehende Ersatzforderungen ausgeschlossen.

Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Verkäuferin liegen (z. B. höhere Gewalt) ist die Verkäuferin berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Über die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen hinausgehende Ersatzforderungen des Mieters sind ausgeschlossen.

## **8. Hinweis auf Unfallgefahr**

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Segway PT Gefahren birgt. Die Nutzung des Segway PT erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Mieters/Lenkers.

## 9. Zulassung und Einsatzbereich

In der Schweiz gelten die Segway PT Modelle i2 & x2 als Motorfahrzeuge. Der Segway PT ist mit dem Swiss Road Kit ausgerüstet auf den Schweizer Strassen als Kleinmotorrad zugelassen (mit Fahrer- ausweis Kat. A1 für Fahrzeuge bis 45 km/h oder Kat. B, ohne Helmpflicht).

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass nur immatrikulierte Fahrzeuge der Vermieterin mit Kontroll- schildern im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden dürfen, wobei die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind. Die Vermieterin weist in diesem Zusammenhang insb. auf den hierfür erforderlichen Fahrausweis (Kategorie A1 für Fahrzeuge bis 45 km/h oder Kat. B) hin.

Bei Verstössen gegen die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung, sei dies durch den Mieter selbst oder durch Drittlener, trägt der Mieter die alleinige Verantwortung und haftet gegenüber der Vermieterin für alle daraus resultierenden Bussen, Gebühren und sonstigen Kosten. Im Falle der Geltendmachung von solchen Bussen, Gebühren oder sonstigen Kosten durch eine Behörde oder Dritte gegenüber der Vermieterin fällt als Ausgleich für den der Vermieterin dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 30 an.

## 10. Versicherung

Für immatrikulierte Fahrzeuge besteht eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dabei gelten die Bestimmungen der durch die Vermieterin abgeschlossenen Versicherungspolice. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für diese Fahrzeuge keine Vollkaskoversicherung besteht.

Bei nicht immatrikulierten Fahrzeugen trifft den Mieter die Pflicht, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Mieter/Lenker ist für seine Unfallversicherung selber verantwortlich. Die Vermieterin empfiehlt dem Mieter eine Annullierungskostenversicherung.

## 11. Haftung des Mieters

Werden immatrikulierte Fahrzeuge vermietet, so haftet der Mieter der Vermieterin für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl der Fahrzeuge, die auf sein Verschulden oder auf das Verschulden von Drittlenern zurückzuführen sind. Insbesondere haftet er für Schäden, die infolge unsachgemässer Benutzung oder unter Nichtbeachtung der Vorschriften und Richtlinien gemäss der Segway Bedienungs- und Segway Fähranleitung entstanden sind.

Werden nicht immatrikulierte Fahrzeuge vermietet, so haftet der Mieter für sämtliche Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fahrzeuge entstehen. Darüber hinaus haftet er der Vermieterin für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl der Fahrzeuge.

## 12. Freizeichnung

Die Vermieterin haftet unabhängig von der geltend gemachten Anspruchsgrundlage nur für Schäden, die sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht haben. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte und mittelbare Schäden (wie entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen) sowie die Haftung für Drittpersonen und, soweit gesetzlich zulässig, für Hilfspersonen wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis resultierende Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Schweizerischen Kollisionsrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrags- verhältnis entstehende Streitigkeiten ist, sofern keine zwingende Gesetze entgegenstehen, Interlaken.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

Matten b. Interlaken, 1. August 2011